

schehen wird, dafür bürgt schon der Umstand, daß das vorhandene Capital zu den bevorstehenden Bauten nicht zureicht.

Die Kammer tritt hierauf dem jenseitigen Antrage mit 17 gegen 9 Stimmen bei, und man beschließt einstimmig, die Position mit 36,540 Thlr. jährlich anzunehmen.

3) Die Saigerhütte Grünthal. Reinertrag 8000 Thlr. (s. Nr. 399. d. Bl. S. 4143.) Die Deputation empfiehlt die Annahme dieser Position, so wie der folgenden

4) Ausbeute von den dem Fiscus gehörigen Kuren der gemeinschaftlichen Blaufarbenwerke an 3500 Thlr. (s. Nr. 399. d. Bl. S. 4144.)

Es werden beide Positionen einstimmig angenommen.

5) Die Freiburger Ober-Zehntenkasse. Reinertrag 40,354 Thlr. 3 Gr. 5 Pf. (s. a. a. D.) Von der Deputation der zweiten Kammer ist bemerkt worden, daß das unter der Einnahme aufgeführte Ladegeld von Eisenstein eine Abgabe sei, welche vom Käufer des Eisensteins bezahlt werden müsse, und also als eine Gewerbesteuer sich darstelle. — Hierauf ist nun in der zweiten Kammer der Antrag gegründet worden, die Staatsregierung zu ersuchen: „darüber nähere Erörterungen anzustellen, ob das Ladegeld als Gewerbesteuer oder als Geleite (wofür solches von einem andern Abgeordneten erachtet worden) anzusehen, und wenn eines oder das andere der Fall, solches resp. mit Eintritt des neuen Gewerbesteuer-Gesetzes in Wegfall zu bringen.“ — Die Deputation hat über diese Angelegenheit nähere Mittheilung von dem Königl. Hrn. Commissar sich erbeten, und es hat sich gezeigt, daß keine von beiden Voraussetzungen eintritt, indem es damit folgende Bewandniß hat: Die Entstehung des Ladegeldes für Eisenstein geht wenigstens bis in die erste Hälfte des 16. Jahrhunderts zurück. Im 17. Jahrhunderte ist dasselbe schon sehr allgemein eingeführt gewesen. Die wesentlichste, noch jetzt völlig gültige Bestimmung darüber enthält die erneuerte und verbesserte Blechhammer-Ordnung Kurfürst Johann Georgens II. vom 23. Mai 1666 (C. A. II. S. 335.), worin es §. 36. wörtlich heißt: „Hiernebenst sollen unsere Bergbeamten daran sein, daß die schuldigen Zehnten und Ladengebühren von allem Eisenstein genommen und das geringste nicht verschwiegen oder übersehen werde, wie sie denn auch das Ladegeld von denen Eisensteinen, den die Hammerwerksmeister in der Cron Böhmen oder anderswo außerhalb Landes erbauen und daselbst sich erholen, vermöge der alten Amtsbücher, als von jedem Fuder 1 Gr. und solche alle Quartale neben den andern einbringen, auch daß hierinnen nichts unterschlagen werde, getreue Aufsicht halten sollen.“ Aus dieser Disposition und insonderheit aus der unmittelbaren Verbindung, in welche darin das Ladegeld mit den Bergzehnten gesetzt ist, geht sattsam hervor, daß solches, gleich dem Zehnten, die Qualität einer dem Bergherrn als solchem gebührenden Abgabe hat; und der rechtliche Grund zu einem dergleichen Concessionsgelde für die Erlaubniß, Eisenstein zu laden und kaufen, beruht auf dem Bergherrlichen Reservate des Vor- und Erzkaufes. — Die Sächsischen Bergrechts- und Rechtslehrer, namentlich Beyer (*Ofia metallica*, Th. I. c. 10, §§. 10. und 12.), Köhler (*Bergrecht* 2. Aufl. S. 219.), v. Römer (*Sächs. Staatsrecht* 2. Th. Seite 754.), Weiße (*Sächs. Staatsrecht* 2. Th. Seite 161.), Haubold (*Königl. Sächs. Privatrecht* 2. Ausgabe von Günther, Seite 240.), erkennen den angeführten Grund in der zugleich bemerkten Beziehung einstimmig für gültig an. — Solchergehalt kann nach obiger Vorschrift der Hammerordnung und nach consequenten bergrechtlichen Grundsätzen nicht angemessen erscheinen, mehrgedachtes Ladegeld aus dem Gesichtspuncte einer gewöhnlichen gewerblichen Abgabe oder eines Geleites zu betrachten und mithin in Folge der Einführung

der Gewerbesteuer oder resp. der Aufhebung des Geleites wegfällen zu lassen. — Bei diesen Verhältnissen dürfte der Antrag der zweiten Kammer sich erledigen und die Position in der gedachten Summe anzunehmen sein.

v. Carlowitz: Ich enthielt mich bisher — im Vertrauen auf die so oft Seiten der Regierung gegebene Versicherung, in allen Branchen für möglichste Ersparung zu sorgen — aller speciellen Anträge. Wenn sich nun aber im jenseitigen Bericht 112 Thlr. Gehalt für das Berghautboistencorps in Ansatz gebracht befinden, so kann ich dieß unmöglich mit Stillschweigen übergehen. Ich trage vielmehr auf den Wegfall dieser Post an, und zwar nicht bloß im Interesse der Staatskasse, sondern im Interesse des beim Bergwesen angestellten Personals selbst, da der Grund der hier und da laut werdenden Mißstimmung gegen den Bergbau wohl hauptsächlich darin liegt, daß, obgleich schon seit langen Jahren der Bergbau nicht mehr so ergiebig ist, dessen ungeachtet noch immer die frühern bloß auf den Luxus berechneten Ausgaben fortbestehen. Dahin gehört denn wohl unzweifelhaft auch der Gehalt für das Berghautboistencorps, denn so lange nicht jeder Berghautboist zum Orpheus wird, wird die Bergmannsmusik gewiß nichts dazu beitragen, das Erz aus der Erde zu locken. Ich trage daher auf den Wegfall dieser 112 Thlr. an.

Dieß wird ausreichend unterstützt.

D. Herrmann: Der Behauptung, als sei der Ertrag des Bergbaues unbedeutend, müßte ich denn doch widersprechen; denn es ist doch wahrlich nichts Geringses zu nennen, wenn, wie es der Fall ist, der Werth des ausgebrachten Silbers jährlich bis zu ungefähr $\frac{1}{2}$ Million Thlr. ansteigt.

Referent, D. Deutrich: Die Deputation hat nicht unterlassen auch diese Post in Erwägung zu ziehen, so wie die damit zusammenhängenden 2 andern Posten und deshalb folgende Mittheilung des Königl. Hrn. Commissars erhalten: „Daß die bei der Freiburger Oberzehntenkasse, für das dasige Berghautboisten-Corps und dessen Direction und Unterweisung, in Ansatz gekommenen 152 Thlr. geradehin zu den unentbehrlichsten Kosten des Bergwesens gehören sollten, läßt sich nicht behaupten. Indessen stehen dieselben mit sehr alter Einrichtung und Bewilligung, welche vormals, minder passend, meist von den landesherrlichen Stollen zu Freiberg gewährt worden ist, im Zusammenhange; auch verdient der dem Bergvolke eigne Sinn für Musik einige Berücksichtigung, und es würde rathamer sein, jene nicht erhebliche Unterstützung, wobei zugleich größere, vorhin von Zeit zu Zeit vorgefallene Gratificationen und extraordinäre Ausgaben für dergleichen Zweck erspart werden, mit den onnoch weiter zur Unterhaltung und Completirung der Instrumente des Bergmusik-Corps ausgesetzten 60 Thlr. fortbauern zu lassen, als durch deren Entziehung Unzufriedenheit und Mißmuth zu erregen.“ Die Deputation hielt diese Bemerkung voller Berücksichtigung werth. Dieser Theil des Volks hat bei seinem mühseligen Beruf, dessen Opfer es nicht selten wird, besondere Eigenthümlichkeiten, es hält alte Einrichtungen in Ehren, schätzt sie hoch. Zu diesen letztern gehört nun die Bergmusik, durch welche zugleich einige Bergleute einen geringen Verdienst erlangen. Nimmt